

Stadt Nidderau - Postanschrift: Postfach 11 17 - D-61123 Nidderau

Verteiler:
Vereine und Organisationen

im Stadtgebiet Nidderau

Der Magistrat
FD 60.6 – Gebäudemanagement
Sachbearbeiter/in Heike Schmidt
Abteilung Hallenverwaltung
Telefon-Durchwahl 06187 / 299212
E-Mail heike.schmidt@nidderau.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Unser Zeichen
Aktenzeichen hs
Datum 01.03.2022

Gesetz zur Plastikvermeidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Von der Bundes- und Landesregierung wurde, ein weiteres Gesetz zur Plastikvermeidung beschlossen. Informationen dazu finden Sie im Internet unter:

[Plastikvermeidungsstrategie – Weniger Plastik für Hessen – Sauberhaftes Hessen \(sauberhaftes-hessen.de\)](#) und unter [Einweg-Plastik wird verboten \(bundesregierung.de\)](#)

Die Nidderauer Gremien sind dem von der Bunderegierung beschlossenen Gesetz gefolgt und haben folgenden Antragstext beschlossen: Der Magistrat wird beauftragt, bei eigenen Veranstaltungen wie auch bei Veranstaltungen kommerzieller und nichtkommerzieller Dritter den Verzicht auf Einweg-Plastikgeschirr anzustreben.

Die Verwaltung ist derzeit dabei, die Beschlüsse in verschiedene Satzungen aufzunehmen. Die Marktordnung wurde bereits mit dem untenstehenden § 10 ergänzt.

§ 10 Kunststoff und Einwegverpackungen

Abs. 1 - Die Benutzung und Ausgabe von Plastikeinweggeschirr (wie z.B. Besteck, Teller und Strohhalme) sind unzulässig. Einweggeschirr ist nur dann zulässig, wenn es nach EN 13432 kompostierbar ist.

Abs. 2 – Die Verwendung von Einwegverpackungen aus Kunststoff, ggf. ergänzt durch Alufolie und/oder Frischhaltefolie ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind aus hygienischen Gründen lediglich die für die Ausgabe und den Transport von frischem Fleisch, Käse, Fisch, überreifem Obst, eingelegten und marinierten Waren benötigte Verpackungen sowie aus Gründen der Haltbarkeit vorverpackte bzw. mit einer Vakuumverpackung versehen waren. Für alle anderen Produkte sind umweltfreundliche Alternativen aus ökologisch abbaubaren, nach EN 13432 kompostierbaren, wiederverwendbaren und/oder essbaren Materialien wie z.B. Produkte aus Holz, Mais, Zuckerrohr, Bambus, Biokunststoffen oder (Pergament-)Papier zu verwenden, die zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und sich durch Langlebigkeit und Wiederverwendbarkeit sowie Wiederverwertbarkeit auszeichnen.

Abs. 3 – Die Verwendung und Ausgabe von Plastiktüten sind unabhängig ihrer Dicke und Traglast sowie unabhängig des Inhalts unzulässig.

Abs. 4 – Der Verkauf von Kaffee aus Kapseln ist unzulässig.

Wenn Sie als Verein oder Organisation einen kommunalen Veranstaltungsraum oder Platz pachten möchten, müssen Sie zukünftig die oben beschriebenen Vermeidungsvorgaben von Einwegplastikverpackungen und –Geschirr beachten.

Anbei haben wir Ihnen noch ein allgemeines Informationsblatt „Feiern ohne Abfälle“ angehängt mit der Bitte um Beachtung.

Für Rückfragen zu den obenstehenden Abfallvermeidungsmaßnahmen bei Veranstaltungen steht Ihnen unsere kommunale Abfallberaterin jeder Zeit unter folgendem Kontaktdaten: Nicole.Hartenfeller@nidderau.de 06187-299-181 zur Verfügung:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Schmidt
Verwaltungsangestellte